Organisationsreglement einer Unternehmens-stiftung

***Anmerkung:*** *Üblicherweise werden Stiftungen mit einem idealen Zweck gegründet. Ob Stiftungen, die ein kaufmännisches Unternehmen betreiben und einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, zulässig sind, ist in der Lehre umstritten. Von der Rechtsprechung wurde die Frage bisher noch nicht klar beantwortet.*

*In der Praxis sind Unternehmensstiftungen in der Schweiz bislang als zulässig erachtet worden. Gegen die Zulässigkeit der Unternehmensstiftungen spricht in erster Linie die vom Gesetzvorgesehene behördliche Aufsicht, die dem Gesellschaftsrecht fremd ist sowie die mit der Aufsicht verbundene Verantwortlichkeit der Aufsichtsbehörde. Ferner fehlen auch Schutzmassnahmen zu Gunsten der Gläubiger (kaum Vorschriften für Bilanzierung, Reservenbildung und Erhaltung der Kapitalgrundlage).*

1. Präambel

1.1 Die Stiftung wurde auf Initiative und mit den Mitteln der X AG gegründet.

1.2 Die X AG beabsichtigt damit die Förderung der Weiterbildung für ihre Mitarbeitenden.

1.3 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember, erstmals am 1. Januar 2007.

***Anmerkung:*** *Es ist wichtig, dass in der Präambel die konkreten Umstände ersichtlich sind. Deshalb ist der Text der Präambel den konkreten Umständen entsprechend gegebenenfalls anzupassen oder zu ergänzen.*

2. Stiftungsrat

***Anmerkung:*** *Unbedingt erforderlich ist die Bestellung einer Verwaltung und einer Revisionsstelle. Überdies sind alle Stiftungen buchführungspflichtig. Die Verwaltung hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen dem Zweck entsprechend verwaltet wird.*

*Besteht keine genügende Regelung der Organisation, kann die Aufsichtsbehörde diese ergänzen. Ausserdem ist die Aufsichtsbehörde auch zu informieren, wenn die Stiftung überschuldet ist oder ihre Verbindlichkeiten längerfristig nicht erfüllen kann.*

2.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern.

Am 1. Januar 2007 hat der Stiftungsrat folgende Mitglieder:

* […]
* […]
* […]

2.2 Die Amtsdauer eines Mitgliedes des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederholte Wiederwahl ist zulässig. Nach dem Grundsatz der Stiftungsfreiheit kann die Amtsdauer verkürzt oder verlängert werden.

2.3 Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund besteht vor allem dann, wenn das betreffende Mitglied die Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

*Variante 1*

2.4 Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst (Kooptation).

*Variante 2*

2.4 Der Stiftungsrat wird jeweils nach einer Amtsperiode von der Firmenleitung der X AG neu bestimmt.

3. Kompetenzen des Stiftungsrates

***Anmerkung:*** *Die Unternehmensstiftung stellt besondere Anforderungen an die Stiftungsorgane. Die Unternehmensstiftung verlangt vom Stiftungsorgan eine Befassung mit den weiteren, über die Vermögensverwaltung hinausgehenden Aufgaben und Funktionen. Entscheidend dabei ist zunächst die Frage, ob die Stiftung Unternehmensträgerin oder nur Beteiligungsinhaberin ist. Gleich dem Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft (AG) haben sich die Stiftungsorgane einer Unternehmensstiftung, die Unternehmensträgerin ist, zu befassen mit:*

* Oberleitung der Unternehmensstiftung
* Weisungserteilungen
* Festlegung Organisation
* Rechnungswesen sowie Finanzplanung und -Finanzkontrolle
* Ernennung bzw. Abberufung der Geschäftsführung
* Oberaufsicht über die Geschäftsführung
* Geschäftsbericht bzw. Rechenschaftslegung

3.1 Der Stiftungsrat entscheidet gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und des vorliegenden Reglements in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten.

3.2 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen.

3.3 Der Stiftungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Sie kann Einzelzeichnungsberechtigungen oder Kollektivzeichnungsrecht zu zweien erteilen.

3.4 Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle und sorgt dafür, dass diese die Verpflichtungen nach Gesetz und Stiftungsurkunde erfüllt.

***Anmerkung:*** *Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und die Vermögenslage der Stiftung und erstellt einen Bericht zuhanden des obersten Stiftungsorgans. Nur unter gewissen Umständen ist eine Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle möglich.*

3.5 Der Stiftungsrat macht die Stiftung und die Begünstigtenregelung innerhalb der X AG bekannt, namentlich im Intranet und auf der Webseite der X AG und teilt der Presse die Gründung der Stiftung mit.

4. Sitzungen

4.1 Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. In der Regel finden mindestens [ANZAHL] Sitzungen jährlich statt. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann mit Angabe wichtiger Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

4.2 Die Sitzungen können ausnahmsweise auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Mindestens zwei Mal im Jahr treffen sich die Sitzungsmitglieder real.

4.3 Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat 14 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen. Dabei müssen die Traktanden genannt werden. Über Traktanden, die nicht wenigstens 14 Tage vor der Sitzung des Stiftungsrates durch Brief, Fax oder Mail den Mitgliedern des Stiftungsrates mitgeteilt wurden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder zustimmen. Das gilt auch für Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste erwähnt werden.

4.4 Die Leitung der Sitzungen des Stiftungsrates führt dessen Präsident. Wenn dieser verhindert ist, kann der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied die Sitzung leiten.

4.5 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder sich an der Sitzung beteiligt. Er fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gemäss Ziffer 4.8 dieses Reglements eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters den Ausschlag.

4.6 Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates bei der Abstimmung in Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäftes dabei sein, nicht aber beim entsprechenden Beschluss.

4.7 Unter Interessenkollisionen sind insbesondere solche Situationen zu verstehen, in denen direkte Interessen eines Mitglieds, unter anderen auch wirtschaftliche, im Spiel sind oder wenn es um die Begünstigung von einer Person geht, die mit dem Stiftungsratsmitglied verwandt oder befreundet ist oder mit diesem direkt zusammenarbeitet.

4.8 Für folgende Beschlüsse ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates notwendig:

* Ernennung eines Mitgliedes des Stiftungsrates
* Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates
* Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
* Verlegung des Sitzes der Stiftung
* Genehmigung der Stiftungsrechnung
* Auflösung der Stiftung und Verwendung des Liquidationsvermögens
* Änderung dieses Organisationsreglements
* Änderung des Anlagereglements nach Ziffer 5.1

4.9 Beschlüsse des Stiftungsrates können auch auf dem Wege eines Zirkularbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Dabei kann die Korrespondenz auch per Mail erledigt werden. Ein Zirkularbeschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt oder eine qualifizierte Mehrheit bei Fällen nach Ziffer 4.8 dieses Reglements besteht.

4.10 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Aktuar, der nicht dem Stiftungsrat anzugehören braucht, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll und Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.

5. Anlage der Stiftungsmittel und Buchhaltung

5.1 Der Stiftungsrat ist dafür verantwortlich, dass das Vermögen der Stiftung verwaltet wird nach dem Anlagereglement, das als Bestandteil des Stiftungsreglements gilt.

5.2 Der Stiftungsrat hat für ordnungsgemässe kaufmännische Buchhaltung nach ZGB Art. 83a zu sorgen. Diese kann er auch delegieren an Angestellte der X AG. Er hat diese zu verpflichten, die Regeln des Datenschutzes zu beachten.

***Anmerkung:*** *Die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten für die ordnungsgemässe kaufmännische Buchhaltung sinngemäss.*

6. Auswahl der Begünstigten

6.1 Die Stiftung trägt zur Finanzierung von Weiterbildungen von Angestellten der X AG bei. Begünstigt werden können Angestellte der X AG, die seit einem Jahr dort arbeiten und bereit sind, sich arbeitsvertraglich zu zwei Jahren weiterer Mitarbeit nach Abschluss der Ausbildung zu verpflichten.

6.2 Der Beitrag an die Ausbildung darf CHF […] nicht überschreiten.

6.3 Die Ausbildung muss so gewählt werden, dass sie für die zukünftige Tätigkeit der betreffenden Angestellten in der Firma nützlich ist und der zukünftigen Stellung des Angestellten angepasst ist.

6.4 Der Stiftungsrat prüft die Gesuche der Angestellten und zieht Erkundigungen bei deren Vorgesetzten ein. Er hat aufgrund dessen zu entscheiden, wobei Wünsche der Vorgesetzten nicht obligatorisch zu berücksichtigen sind.

6.5 Bei Erkundigungen über Begünstigte und im Umgang mit diesen sind die Regeln des Datenschutzes zu befolgen.

7. Berichterstattung

***Anmerkung:*** *Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht (ESA) befasst sich insbesondere mit*

* der (fakultativen) Vorprüfung von Stiftungsprojekten,
* der Prüfung von Übernahmen von Stiftungen,
* der jährlichen Kontrolle der Rechenschaftsablage,
* Änderungen von Statuten und Reglementen,
* Aufhebungen von Stiftungen,
* Fusionen und Vermögensübertragungen,
* der Befreiung von der Revisionspflicht,
* der Beratung von Stiftenden und Stiftungsorganen.

7.1 Um die gesetzliche Kontrolle ausüben zu können, verlangt die Eidgenössische Stiftungsaufsicht von jeder Stiftung jährlich folgende Berichterstattung

* den Tätigkeitsbericht
* die Jahresrechnung
* den Bericht der Revisionsstelle
* die Genehmigung der Rechenschaftsablage durch den Stiftungsrat
* die aktuelle Liste des Stiftungsrates, sofern Änderungen vorgekommen sind

Der Stiftungsrat ist dafür verantwortlich, dass erwähnte Unterlagen ordnungsgemäss eingereicht werden.

7.2 Der Stiftungsrat hat halbjährlich der Geschäftsleitung X AG einen Bericht über seine Tätigkeit und die Aktivitäten der Stiftung zusammen mit dem Halbjahresabschluss der Buchhaltung einzureichen.